



komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kommalgewerkschaft
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0
Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: BBBank Kiel
IBAN: DE49 6609 0800 0000 9006 80
BIC: GENODE61BBB

19.02.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Drucksache 18/2494 - Schmerzensgeldansprüche

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, wovon wir wie folgt Gebrauch machen:

Es ist zu begrüßen, dass in der zunehmenden Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ein politischer Handlungsbedarf erkannt wird.

Neben den Erfordernissen, Prävention zum Beispiel durch Fortbildungen, Ablaufpläne, Alarmsysteme und bauliche Maßnahmen zu forcieren sowie Rahmenbedingungen für eine konsequente Verfolgung von Straftaten zu schaffen, ist die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen ein sinnvolles Instrument, um die dienstherrenseitige Fürsorgeverantwortung wahrzunehmen.

Wir begrüßen, dass entgegen dem ursprünglichen Vorhaben die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen nicht auf den Polizeibereich beschränkt werden, sondern grundsätzlich für alle unter das Landesbeamtengesetz fallenden Beamtinnen und Beamte gelten soll. Dies ist auch erforderlich, da die aktuelle Entwicklung zeigt, dass nicht nur Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, sondern alle Beamtinnen und Beamte mit Bürgerkontakten Aggressionen ausgesetzt sein können. Das betrifft insbesondere Bereiche und Situationen, in denen Genehmigungen oder Sozialleistungen versagt sowie Ordnungsverfügungen erlassen werden. Doch selbst von der Feuerwehr erreichen uns entsprechende Hinweise.

Die mit § 83a vorgesehene Regelung halten wir für geeignet, die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen zu realisieren.

Jedoch wirft die zusätzlich vorgesehene Änderung von § 52 LBG, die den gesetzlichen Übergang von Schadensersatzansprüchen betrifft und künftig auch Schmerzensgeldansprüche betreffen soll, Fragen auf. Die geltende Fassung soll gewährleisten, dass (insbesondere) verletzungsbedingte Schadensersatzansprüche auf den Dienstherrn entsprechend seiner diesbezüglichen Leistungspflicht gegenüber der betroffenen Beamtin/dem betroffenen Beamten übergehen. Ziel dieser „Schadensverlagerung“ ist, dass von den Leistungen des Dienstherrn weder der Schädiger noch der Geschädigte (doppelt) profitiert.

Aus unserer Sicht ist es rechtssystematisch sachwidrig, auch Schmerzensgeldansprüche in diesen automatischen gesetzlichen Forderungsübergang einzubeziehen. Verletzungsbedingte Leistungen des Arbeitgebers, die einen Vermögensschaden darstellen, können nicht durch Schmerzensgeld, welches wegen des erlittenen Nichtvermögensschadens gezahlt wird, ausgeglichen werden. Schmerzensgeld ist ein Anspruch des Geschädigten, der als billige Entschädigung wegen erlittener Schmerzen, Sorgen oder Beeinträchtigung der Lebensfreude beansprucht wird. Dieser Anspruch sollte deshalb dem Geschädigten zukommen und nicht dem Dienstherrn zum Ausgleich seiner Leistungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein gesetzlich übergegangener Schmerzensgeldanspruch einen Antrag auf Erfüllungsübernahme unmöglich machen würde.

Wir empfehlen deshalb, von der Änderung des § 52 LBG abzusehen.

Sollte der Gesetzgeber einen Forderungsübergang für die Fälle der Erfüllungsübernahme regeln wollen, sollte dieser Forderungsübergang direkt in § 83a LBG geregelt werden, analog der Schadensersatzansprüche in § 83 Abs. 3 LBG.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass von der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Realisierung von Schmerzensgeldansprüchen lediglich Beamtinnen und Beamte profitieren. Es kann aber ebenso die Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sein. Solange entsprechende (tariflich geregelte) Möglichkeiten nicht bestehen, empfehlen wir deshalb eine arbeitgeberseitige Vorgriffsregelung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise berücksichtigt werden und stehen für ergänzende Fragen und Erörterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesvorsitzender